



Rundschreiben

An - Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen
- Kompetenzzentren Integration
- Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln

Ort, Datum Bern-Wabern, den 24. November 2010

Referenz COO.2180.101.7.153667 545/2010/03415

Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes ab 2012

Ziel dieses Rundschreibens ist es, den relevanten Subventionsempfängern die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes zu kommunizieren und diese zur Gesuchstellung einzuladen.

1. Ausgangslage

Am 5. März 2010 hat der Bundesrat beschlossen, die Integrationspolitik weiterzuentwickeln.¹ In Erfüllung der Motionen Schiesser (06.34452)² sowie SP-Fraktion (06.37653)³ der Eidgenössischen Räte hat er die aktuelle Integrationspolitik überprüft und einen „Bericht über die Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes“ (im Folgenden: „Bericht Schiesser“) verabschiedet. Der Bericht Schiesser basiert auf breit abgestützten Vorarbeiten und Konsultationen, namentlich auf dem am 30. Juni 2009 von der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK verabschiedeten Bericht und den Empfehlungen über die „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“⁴.

¹ http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2010/ref_2010-03-052.html

² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063445

³ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063765

⁴ <http://www.tak-cta.ch/themen/auslander-und-integrationspolitik/ausblick/menu-id-69.html>

Aufgrund des Berichts Schiesser hat der Bundesrat folgende Entscheide getroffen:

1. *Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen:* Mit dem Ziel, die Integrationsförderung in den Regelstrukturen verbindlicher zu verankern, sollen Integrationsartikel in den Rechtsgrundlagen von mindestens 14 integrationsrelevanten Bereichen in der Zuständigkeit des Bundes geschaffen werden. Zusätzlich sind im Ausländergesetz bzw. durch die Schaffung eines Integrationsrahmengesetzes die Grundsätze der Integrationsförderung sowie die Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere die diesbezüglichen Beiträge des Bundes.
2. *Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung:* Im Bereich der spezifischen Integrationsförderung sollen die Kredite für die Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen / Flüchtlinge (gemäss Art. 87 AuG) mit dem Integrationskredit für Ausländerinnen und Ausländer (gemäss Art. 55 AuG) zusammengelegt werden. Der Bund erhöht seinen Beitrag zusätzlich um 15 bis 20 Millionen Franken. Die Ausrichtung der Subventionen an die Kantone soll an umfassende kantonale Integrationsprogramme und eine Mitfinanzierung der Kantone gebunden werden.
3. *Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung:* Der Schutz vor Diskriminierung soll gestärkt werden, indem ein entsprechender Beratungs- und Sensibilisierungsauftrag in die kantonalen Integrationsprogramme aufgenommen wird.
4. *Weiterführung des Integrationsdialogs:* Der Integrationsdialog ist im Rahmen der bestehenden Gremien weiterzuführen. Im Frühjahr 2011 ist eine zweite nationale Integrationskonferenz unter dem Patronat der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK geplant.

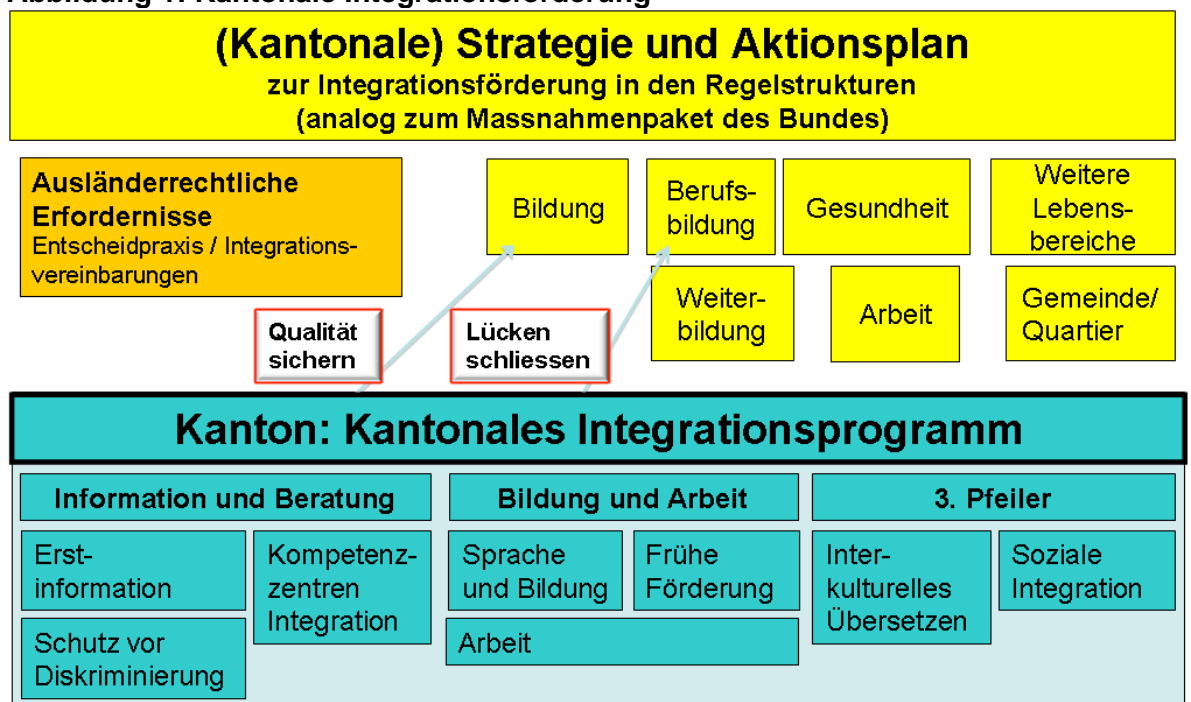
2. Zukünftige spezifische Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser

Integrationsförderung erfolgt in erster Linie vor Ort, in den bestehenden integrationsrelevanten Strukturen (Schule, Berufsbildung, Gesundheitswesen, etc.) durch die zuständigen Stellen. Dies entspricht dem Grundsatz der Regelstrukturen. Die gemeinsam von Bundesrat, Kantonsregierungen und Gemeindexekutiven erarbeiteten Empfehlungen der TAK sehen vor, dass zur Förderung der Integration in den Regelstrukturen beim Bund, in den Kantonen und Gemeinden Strategien und Aktionspläne zu entwickeln sind. Die Strategien und Aktionspläne stützen sich auf Bedarfsabschätzungen und Analysen der integrationswirksamen Tätigkeiten. Ihre Umsetzung erfolgt durch alle relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. Die Akteure legen die integrationspolitischen Handlungsfelder und Massnahmen dar. Zur Umsetzung der Strategien und Aktionspläne sind die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen.⁵ (siehe Abb. 1: gelber Bereich)

Die spezifische Integrationsförderung wirkt komplementär zu den Massnahmen in den Regelstrukturen (siehe Abb. 1: blauer Bereich). Spezifische Integrationsförderung bezweckt einerseits, mit fachlicher Beratung, Expertise und Projektbegleitung die Qualitätssicherung der Integrationsförderung in den Regelstrukturen zu unterstützen. Andererseits sollen Lücken geschlossen werden. Diese bestehen namentlich dort, wo der Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben ist.

⁵ Der Bundesrat hat 2007 in der Form eines Massnahmenpakets (Bericht Integrationsmassnahmen 2007), welches 46 Massnahmen verschiedener Bundesstellen umfasst (Berufsbildung, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, etc.) diese Empfehlung bereits realisiert. Siehe <http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/koordinationsauftrag.html>

Abbildung 1: Kantonale Integrationsförderung



Zukünftig wird das EJPB/BFM seinen Beitrag zur spezifischen Integrationsförderung über kantonale Integrationsprogramme ausrichten. In diesen werden alle inhaltlichen und zielgruppenorientierten Bereiche der spezifischen Integrationsförderung des Bundes zusammengefasst. Kantonale Integrationsprogramme, welche durch den Bund mitunterstützt werden, wirken damit komplementär zu den kantonalen Strategien und Aktionsplänen zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen.

Mit Datum der Umsetzung⁶ der Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser wird der Bund über die kantonalen Integrationsprogramme folgende 3 Pfeiler mitfinanzieren:

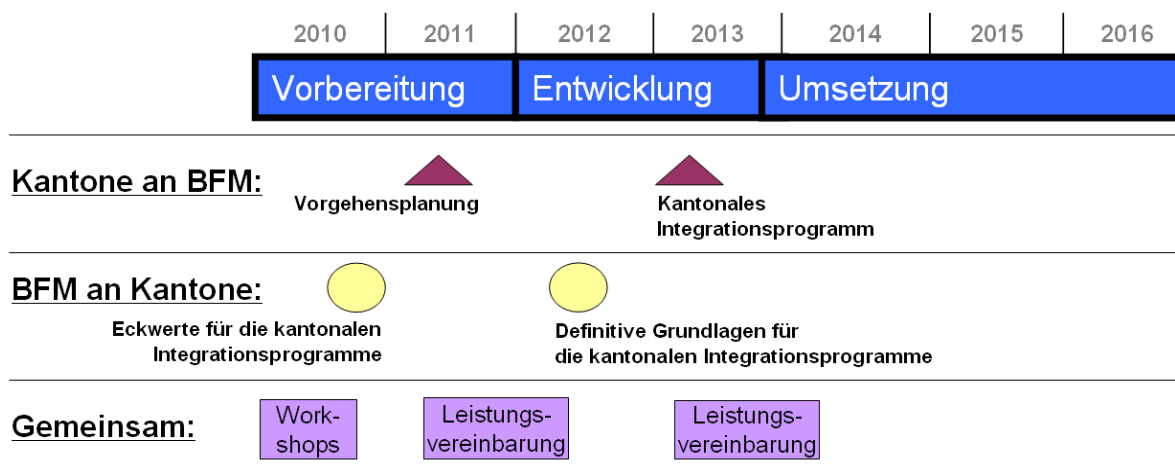
- **Pfeiler 1: Information und Beratung**
Massnahmen im Bereich von *Erstinformation* (neu), *Schutz vor Diskriminierung* (neu) und *Kompetenzzentren Integration* (heutiger Schwerpunkt 2A).
- **Pfeiler 2: Bildung und Arbeit**
Massnahmen zur Förderung von *Sprache und Bildung* (heutiger Schwerpunkt 1), *Integrationsförderung im Frühbereich* (heute Modellvorhaben BFM/EKM) sowie Massnahmen zur beruflichen Integration im Bereich *Arbeit*. Die Massnahmen im Pfeiler 2 tragen dem spezifischen Integrationsbedarf von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung (heute Integrationspauschale).
- **Pfeiler 3**
Im dritten Pfeiler können die Kantone Massnahmen in den Bereichen *interkulturelles Übersetzen* (heutiger Schwerpunkt 2B) und *soziale Integration* unterstützen.

Das BFM hat im Jahr 2010 die wichtigsten Partner (kantonale Behörden des Ausländer- und Asylbereichs, private Projektträgerschaften und Fachstellen, Bundesstellen) einbezogen und das geplante Vorhaben mit ihnen diskutiert. Die Erarbeitung des neuen Systems gestaltet sich wie folgt (siehe Abb. 2):

⁶ Vorgesehen ist der 1. Januar 2014.

- Die Eckwerte der Umsetzung der zukünftigen spezifischen Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser werden anlässlich eines Treffens zwischen der Departementsvorsteherin des EJPD und den zuständigen Regierungsrätinnen und -räten am 14. Januar 2011 diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt.
- Um die Kantone bei der Planung der zukünftigen Integrationsförderung zu unterstützen und eine möglichst hohe Qualität der Integrationsprogramme zu erzielen, hat das BFM im Rahmen des zweijährigen Modellvorhabens „Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme und begleitende Massnahmen“ (2010 und 2011) eine Ausschreibung bei den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen lanciert. Damit werden Massnahmen unterstützt, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton leisten.⁷
- Das BFM wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung erheben, welche konkreten Schritte die Kantone im Hinblick auf die Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme geplant haben.

Abbildung 2: Zeitplan für die Entwicklung des kantonalen Integrationsprogramms



3. Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung ab dem Jahr 2012 bis zur Umsetzung der Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser

Der Übergang zum neuen System benötigt Vorbereitungszeit und wird von politischen Entscheidungen beim Bund, bei den Kantonen sowie zwischen den zwei Ebenen abhängen. Er erfolgt daher gemäss Entscheid des EJPD vom 3. Mai 2010 in folgenden Schritten (siehe Abb. 3):

- Das Schwerpunkteprogramm 2008-2011 (Integrationskredit) läuft per 31. Dezember 2011 aus. Es wird ohne Änderungen abgeschlossen. Die Integrationspauschale wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2011 wie bisher an die Kantone ausgerichtet.
- In den Jahren ab 2012 bis zur Umsetzung des neuen Systems resp. der Inkraftsetzung der entsprechenden Rechtsgrundlagen sollen im Sinne einer so genannten Gewährleistungsphase die Beiträge des Bundes an die Integrationsförderung wie in den Vorjahren weitergeführt werden. Im Bereich des Integrationskredits bedeutet dies

⁷ <http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/politik/weiterentwicklung.html>

eine Weiterführung des bisherigen Schwerpunkteprogramms 2008 bis 2011 gemäss den drei Schwerpunkten (SP1 "Sprache und Bildung", SP2 "Fachstellen Integration", SP3 "Modellvorhaben"). Auch die Integrationspauschale wird weiterhin ausgerichtet.

- Parallel zur Gewährleistung der Weiterführung des Bisherigen sollen durch Bund und Kantone schwergewichtig die Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung auf die spezifische Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser weiter vorangetrieben werden.
- Ab Umsetzung des neuen Systems setzen die Kantone die Integrationsförderung gemäss ihren Integrationsprogrammen um.

Abbildung 3: Inhaltliche Änderungen in der spezifischen Integrationsförderung

		Übergangsphase		Ab Inkrafttreten des neuen Systems			
		2012	2013	2014	2015	2016	...
SP 3	laufendes SPP 08-11 / Integrationspauschale	wie bisher		wie bisher			
SP 1		+ Frühförderung		Integrationsprogramm			
SP 2a		wie bisher					
SP 2b		Neuausrichtung					
IP bzw. Integration VA/Flü		Prüfen: Streichung erfolgsorientierter Anteil					
Erstinfo.				Evtl. Integrationsprogramm			
Schutz vor Diskr.							
Weitere (z.B. soziale I.)							

4. Weiteres Vorgehen - Einladung zur Gesuchstellung

Gestützt auf die Vorarbeiten gelten hinsichtlich der Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes ab 2012 folgende Anpassungen. Die Entscheide über die Mitfinanzierung von Projekten stehen unter Vorbehalt der Kreditgewährung durch die Eidgenössischen Räte.

4.1 Modellvorhaben

Die Modellvorhaben werden weitergeführt und die Leitlinien bleiben zunächst und bis auf Weiteres unverändert. Das Bundesamt für Migration BFM und die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM wollen mit der Förderung Anreize zur Entwicklung der Integrationspraxis geben, den Austausch unter den Trägerschaften und Kantonen fördern und zur Verbreitung von guten Beispielen der Integrationspraxis beitragen.

Unter

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewahrleistung-ab-2012.html> sind abrufbar:

- Leitlinien

4.2 Sprache und Bildung / Frühe Förderung

Der Schwerpunkt Sprache und Bildung / Frühe Förderung ab 2012 umfasst die Beiträge des ehemaligen Schwerpunktes 1 2009-2011 und die Beiträge, welche das BFM zur Förderung des Modellvorhabens "Integrationsförderung im Frühbereich IFB" 2010-2011 geleistet hat. Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Workshop vom 5. Mai 2010 wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die Inhalte dieses Schwerpunkts bleiben unverändert gültig und orientieren sich an:
 - den bisherigen Vorgaben des Schwerpunktes 1 für den Bereich Sprache und Bildung,
 - den Ausschreibungskriterien für das Modellvorhaben IFB⁸ für den Bereich Frühe Förderung. Die Massnahmen müssen den Kriterien der Förderbereiche „Qualifizierung“, „Erreichbarkeit“ oder „Konzepte“ entsprechen. Namentlich werden keine Strukturbeiträge (Krippenplätze), bestehenden Angebote und Forschungsvorhaben finanziert.
- Anhand des Gesuchsformulars legen die Kantone für die Jahre 2012 und 2013 für die beiden Bereiche folgende Punkte dar:
 - Bedarf
 - Ziele / Zielgruppen / Überprüfung der Ziele
 - Massnahmen- bzw. Kursangebot (fakultativ)
 - Meilensteine
 - Finanzplan
- Die Eingabe orientiert sich an den nachstehend aufgeführten Kostendächern (für Details siehe Link unten). Diese sind gemäss dem geltenden Verteilschlüssel für den Schwerpunkt 1 je Kanton festgelegt worden.
- Betreffend der Aufteilung der Mittel in den Bereichen „Sprache und Bildung“ und „Integrationsförderung im Frühbereich“ bestehen keine Vorgaben.
- Der maximale Mitfinanzierungsanteil des Bundes beträgt 45 %.
- Die Gesuche sind bis am 30. Juni 2011 einzureichen und werden spätestens bis am 30. September 2011 geprüft. Zwingend einzureichen sind das Gesuchsformular und zwei Einzahlungsscheine. Die Eingabe erfolgt in einer Landessprache, elektronisch und in 2 Exemplaren per Post an:

Bundesamt für Migration BFM
Sektion Integrationsförderung
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss den Weisungen des BFM jeweils bis am 30. April des Folgejahres, erstmals per 30. April 2013. Die überarbeitete Weisung und die Berichterstattungsformulare werden zu gegebener Zeit aufgeschaltet.
- Das BFM schliesst mit den Kantonen auf der Basis der eingereichten Gesuche eine Vereinbarung ab.

Unter

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewahrleistung-ab-2012.html> sind abrufbar:

⁸ <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/schwerpunktprogramm/modellvorhaben/ausschreibung-ifb-d.pdf>

- Gesuchsformular
- Übersicht „Kostendächer“

4.3 Kompetenzzentren Integration

Der Schwerpunkt Kompetenzzentren Integration wird in der Gewährleistungsphase mit den bestehenden Kompetenzzentren weitergeführt wie bisher. Die Beiträge des Bundes werden jährlich verfügt.

Die Vorgaben zu den Leistungsbereichen und Leistungszielen bleiben unverändert. Neu müssen nicht zwingend neue Leistungsziele durch die Kompetenzzentren formuliert werden. Bestehende Leistungsziele können über mehrere Jahre weitergeführt werden. Massnahmen, Wirkungsziele und Indikatoren sind weiterhin jährlich festzulegen.

Der maximale Mitfinanzierungsanteil des Bundes beträgt 50 %.

Gestützt auf Ergebnisse aus dem Workshop vom 10. Mai 2010 sind Anpassungen an den Formularen und Unterlagen vorgenommen worden.

Die Gesuchseingabe bleibt gleich. Die Gesuche sind bis am 30. Juni 2011 bzw. 30. Juni 2012 einzureichen und werden spätestens bis am 30. September 2011 bzw. 30. September 2012 geprüft. Zwingend einzureichen sind das Gesuchsformular und zwei Einzahlungsscheine. Die Eingabe erfolgt in einer Landessprache, elektronisch und in 2 Exemplaren per Post an:

Bundesamt für Migration BFM
Sektion Integrationsförderung
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Die Berichterstattung erfolgt anhand des überarbeiteten Berichterstattungsformulars jeweils bis am 31. März des Folgejahres, erstmals per 31. März 2013.

Unter

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewaehrleistung-ab-2012.html> sind abrufbar:

- Gesuchsformular
- Berichterstattungsformular
- Übersicht „Leistungsziele“
- Übersicht „Leistungsbereiche“
- Übersicht „Qualitätskriterien“

4.4 Vermittlung der interkulturellen Übersetzung

Um den Übergang der Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln in die Zuständigkeit der Kantone im neuen System zu gewährleisten, wird das EJPD/BFM während der Gewährleistungsphase eine beschränkte Anzahl Vermittlungsstellen weiterhin unterstützen. Das BFM hat die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sowie die

Vermittlungsstellen am 10. Mai 2010 über das Vorgehen informiert.⁹ Überdies finanzieren das Bundesamt für Gesundheit BAG und das Bundesamt für Migration BFM mit einem Beitrag die Leistungen der nationalen Dachorganisation INTERPRET in den Bereichen Qualitätssicherung und Kommunikation. Das BAG unterstützt weiterhin eine gewisse Anzahl Ausbildungsinstitutionen.

Ab 2012 erfolgt die Unterstützung wie folgt:

- Die im Jahr 2010 vom EJPD/BFM im Rahmen des Schwerpunkteprogramms 2008 bis 2011 mitfinanzierten Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln sind hiermit zur Gesuchstellung für die Jahre 2012 und 2013 eingeladen.
- Kooperationsgesuche mehrerer Vermittlungsstellen sind möglich.
- Neu sind für die Berechnung der Beiträge des BFM an die Vermittlungsstellen einzig die vermittelten Einsatzstunden massgebend.
- Es wird eine Gewichtung der vermittelten Einsatzstunden vorgenommen. Massgebend ist, ob die vermittelten Übersetzenden über ein Zertifikat INTERPRET verfügen. Die vermittelten Einsatzstunden von Personen ohne INTERPRET-Zertifikat werden zu 50 % gewichtet. Auf der Webseite des BFM (siehe Link unten) findet sich eine Übersicht auf Grundlage der Berichterstattung 2008/2009, die aufzeigt welche Vermittlungsstellen heute diese Anforderungen erfüllen bzw. nicht erfüllen.
- Eine Vermittlungsstelle kann gewichtete vermittelte Einsatzstunden im Umfang von minimal 2'000 Stunden¹⁰ bis maximal 12'000 Stunden pro Jahr offerieren. Das BFM geht für die Gewährleistungsphase schweizweit von insgesamt 120'000 vermittelten Einsatzstunden jährlich aus, wovon 60'000 zertifiziert sind. Daraus ergibt sich eine Prognose von 90'000 gewichteten vermittelten Einsatzstunden. Für die Ausschreibung stehen Mittel in der Höhe von 1'120'000 CHF zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein Richtwert von 12 CHF pro gewichtete vermittelte Einsatzstunde.
- Übersteigen die beantragten Beiträge die zur Verfügung stehenden Subventionen, so behält sich das BFM vor, die Höhe der Stunden mit den Gesuch stellenden Vermittlungsstellen bilateral zu vereinbaren.
- In der jährlichen Berichterstattung ist auszuweisen, wie viele gewichtete Einsatzstunden effektiv vermittelt wurden. Falls weniger Stunden als offeriert geleistet wurden, behält sich das BFM vor, Gelder zurückzufordern. Falls weniger als 2'000 Stunden geleistet wurden, besteht kein Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Massgebend für die Gesuchsbeurteilung sind die für das Schwerpunkteprogramm 2008 bis 2011 festgelegten Ziele und Leistungen. In allen Gesuchen sind folgende Elemente aufzuzeigen:

- Rekrutierung und Vermittlung der Übersetzerinnen und Übersetzer (Vermittlung mittels Listen wird nicht unterstützt)
- Überprüfung der Qualifikationen und Eignung von zertifizierten und nicht zertifizierten interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern
- Schulung und Einführung der interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Supervision/Intervision
- Vorgehensweise, wie die Vermittlung seltener Sprachen (Tirginya, Somali, Tibetisch, Ungarisch, Polnisch, Georgisch, afrikanische Dialekte, Amharisch, Farsi, Sorani, Baidini, Urdu, Lingala, Mazedonisch usw.) gewährleistet wird

⁹ Gestützt auf Konsultationen mit Vertretern der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sowie des Vereins INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln, wurde der Vorschlag überarbeitet.

¹⁰ Diese Grenze kann unterschritten werden, sofern in einer der vier Sprachregion ansonsten keine Abdeckung gewährleistet wäre.

- Sensibilisierung, Information und Weiterbildung der Kunden im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich (Marketingstrategie)
- Zusammenarbeit mit den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sowie externen Partnern, namentlich den kommunalen Integrationsdelegierten, den Kompetenzzentren Integration, den Ausbildungsinstitutionen sowie dem Verein INTERPRET Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln
- Bei Kooperationsgesuchen ist zudem aufzuzeigen, wie die Kooperation in den Bereichen Administration und Vermittlung, Qualitätssicherung, Supervision/Intervision sowie Sensibilisierung und Kontakte zu externen Partnern erfolgen wird. Weiter ist eine Ansprechstelle zu bezeichnen.

Die Gesuche sind bis am 30. Juni 2011 einzureichen und werden spätestens bis am 30. September 2011 geprüft. Zwingend einzureichen sind ein Begleitschreiben der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen, das Gesuchsformular, das Budget und zwei Einzahlungsscheine. Die Eingabe erfolgt elektronisch, in einer Landessprache und in 2 Exemplaren per Post an:

Bundesamt für Migration BFM
Sektion Integrationsförderung
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Die Berichterstattung erfolgt anhand der bestehenden Berichterstattungsformulare jeweils bis am 31. März des Folgejahres, erstmals per 31. März 2013.

Unter

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewaeehrleistung-ab-2012.html> sind abrufbar:

- Gesuchsformular
- Budget und Abrechnung
- Erläuterungen zu Budget und Abrechnung
- Statistikformular
- Übersicht „Gewichtete vermittelte Einsatzstunden“
- Übersicht „Ziele und Leistungen“

4.5 Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, Integrationspauschale

Das bestehende Finanzierungssystem bleibt bestehen. Die Berichterstattung erfolgt wie bisher gemäss den Weisungen des BFM jeweils per 30. April des Folgejahres. Vorbehältlich des Entscheides des Bundesrates ist vorgesehen, den erfolgsorientierten Anteil per 1. Januar 2012 aufzuheben.

Bundesamt für Migration BFM



Mario Gattiker
Vizedirektor

Kopie an:

- Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)
- Kantonale Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren
- Interdepartementale Arbeitsgruppe Migration: Ausschuss Integration (IAI)